

Frauenfeld, 21. März 2022

Entscheid Nr. 15

BOA/PG Nr. 2021.11-021

Politische Gemeinde Berg

Änderung Schutzplan, Entlassung Schopf auf Parzelle Nr. 120 (Assek.-Nr. 09/2-0233), Genehmigung

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Berg am 1. Dezember 2020 beschlossene Entlassung des Schopfs auf Parzelle Nr. 120 (Assek.-Nr. 09/2-0233) aus dem Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Berg, Hauptstrasse 43, 8572 Berg, unter Beilage der Schutzplanänderung, mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - NRP Ingenieure, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Dossier der Schutzplanänderung, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 beantragt der Gemeinderat Berg die Genehmigung der Entlassung des Schopfs auf Parzelle Nr. 120 (Assek.-Nr. 09/2-0233) aus dem kommunalen Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte. Den rechtskräftigen Schutzplan genehmigte das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 12 vom 22. März 2021.

Die vorliegende Schutzplanänderung wurde vom 11. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021 öffentlich aufgelegt und dem Heimatschutz des Kantons Thurgau mitgeteilt. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist zum Verfahren kein Rekurs hängig.

Der von der Plananpassung betroffene Schopf bildet den Abschluss einer Häuserzeile

2/2

aus dem 19. Jahrhundert im Ortsteil Kehlhof. Er ist im kantonalen Hinweisinventar als wertvoll eingestuft. Aufgrund des schlechten baulichen Zustands und der nur noch teilweise erhaltenen ursprünglichen Substanz, soll die Baute aus dem grundeigentümerverbindlichen Schutzplan entlassen werden. Der Zustand wurde mit einem Gutachten ermittelt. Daraus geht hervor, dass ursprüngliche Bestände wie Grundmauern, Fassaden und Riegel entweder durch Wurmbefall, Feuchtigkeit oder Verwitterung stark beeinträchtigt sind und ersetzt werden müssen.

Durch die Schutzplanentlassung des Schopfs wird die Möglichkeit eines Ersatzneubaus geschaffen.

Nicht von der Schutzplanentlassung betroffen sind jedoch die angebauten Nachbarhäuser. Sie verbleiben grundeigentümergebunden geschützt.

Bei einem Ersatzneubau ist daher auf die umgebende Situation Rücksicht zu nehmen und die Projektierung mit dem Amt für Denkmalpflege abzusprechen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind keine Vorbehalte gegen die Entlassung des Kulturobjektes angebracht worden. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **22. MRZ. 2022**